



AMTSBLATT



der Verbandsgemeinde Vorharz
mit den Mitgliedsgemeinden

15. Jahrgang · Nummer 3
Donnerstag, den 21. März 2024



Frohe **Ostern**

... und erholsame Tage
sowie einen fleißigen
Osterhasen
allen Bürgerinnen
und Bürgern der
Verbandsgemeinde
Vorharz.

*Ihr Benno Liebner
Verbandsgemeindebürgermeister*

Aus dem Rathaus



Verbandsgemeinde Vorharz

Bitte beachten Sie

Die Einwohnermeldeämter/Standesämter sind nur nach Terminvereinbarung besuchbar.

Tel. Wedderstedt 039423 85146
Tel. Schwanebeck 039423 85145
Tel. Wegeleben 039423 85148 u. 85149

Öffnungszeiten

Montag 09:00 - 11:30 Uhr
Dienstag 09:00 - 11:30 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 - 11:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 11:30 Uhr

Postanschrift

Markt 7, 38828 Wegeleben
Tel. 039423/ 851-0
Fax 039423/ 851-91
info@vorharz.net

weitere Verwaltungsgebäude

Kapellenstr. 16, 39397 Schwanebeck
Quedlinburger Str. 10, 06458 Selke-Aue, OT Wedderstedt
Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite
www.vorharz.net

Wahlhelfer gesucht

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in der Verbandsgemeinde Vorharz finden am 09.06.2024 neben der Europawahl auch die Wahlen der Gemeinde- und Stadträte der sieben Mitgliedsgemeinden und des Verbandsgemeinderates sowie die Bürgermeisterwahl in der Stadt Schwanebeck statt. Mögliche Stichwahlen sind für den 23.06.2024 bzw. für den 30.06.2024 geplant.

Am Wahltag sind in der Verbandsgemeinde Vorharz 13 Wahllokale und ein Briefwahlvorstand zu besetzen. In der Regel besteht ein einzelner Wahlvorstand aus 6 bis 8 Personen.

Ohne die Unterstützung vieler ehrenamtlicher Helfer ist die Durchführung der Wahl nicht möglich. Daher meine Bitte:

Melden Sie sich an und werden Sie Wahlhelfer!

Bei Interesse oder Fragen wenden Sie sich bitte an das Hauptamt der Verbandsgemeinde Vorharz

- per Telefon: **03 94 23/8 51- 13** oder

- per E-Mail: **info@vorharz.net**

oder füllen Sie einfach die Bereitschaftserklärung auf S. 3 aus und senden diese bis zum 17.03.2024 per E-Mail bzw. alternativ mit der Post an:

Verbandsgemeinde Vorharz

Markt 7

38828 Wegeleben

Welche Voraussetzungen gibt es?

Gemäß § 12 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) kann Wahlhelfer/in werden, wer wahlberechtigt ist und

- am 9. Juni 2024 das 16. Lebensjahr vollendet hat;
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder Staatsangehörige der Europäischen Union ist;
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet (Landkreis, Gemeinde) wohnt;
- nicht aufgrund zivil- oder strafgerichtlicher Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und
- im Wählerverzeichnis eingetragen oder einen Wahlschein besitzt.

Die Ausübung des Ehrenamtes als Wahlhelferin oder Wahlhelfer ist nicht möglich, wenn für ein Wahlamt kandidiert wird oder man Vertrauensperson einer Bewerberin oder eines Bewerbers ist.

Vorkenntnisse sind erwünscht aber nicht erforderlich.

Welche Aufgaben übt ein Wahlvorstand aus?

Von 8:00 bis 18:00 Uhr sorgt der Wahlvorstand für einen reibungslosen Ablauf der Wahl. Nach 18:00 Uhr zählt er die abgegebenen Stimmen aus und stellt das Wahlergebnis im jeweiligen Wahlbezirk fest.

Wie ist die zeitliche Inanspruchnahme?

Wahlvorstände treffen sich in der Regel um 7:30 Uhr im Wahllokal, um die Wahlhandlung vorzubereiten. Es wird bis 18:00 Uhr in zwei Schichten gearbeitet. Sie müssen also nicht den ganzen Tag anwesend sein. Die Einteilung nehmen die Mitglieder des Wahlvorstandes selbst vor. Ab 18:00 Uhr zählen dann wieder alle Wahlvorstandsmitglieder das Ergebnis selbst aus.

Kann ich bestimmen, in welchem Wahllokal ich eingesetzt werde?

Bitte geben Sie die Gemeinde bzw. Stadt an, in der Sie eingesetzt werden möchten. Wir bemühen uns, bei der Organisation Ihre Wünsche zum Einsatzort zu berücksichtigen.

Wie werde ich auf mein Ehrenamt vorbereitet?

Sie erhalten ein Merkblatt, aus dem Sie alle wichtigen Informationen für den Wahltag und Ihre Aufgaben als Wahlhelfer entnehmen können. Außerdem werden Schulungsveranstaltungen angeboten, an denen alle Wahlhelfer teilnehmen können.

Wie erfahre ich, ob ich eingesetzt werde?

Rechtzeitig vor der Wahl erhalten alle Wahlhelfer eine schriftliche Berufung, aus der das Wahllokal und die Funktion, in der Sie eingesetzt werden, hervorgeht.

Gibt es Geld für die Tätigkeit als Wahlhelfer?

Wahlhelfer erhalten als Entschädigungsaufwand ein sogenanntes Erfischungsgeld.

Die Verwaltung der Verbandsgemeinde informiert, dass das Einwohnermeldeamt im Verwaltungssitz **Wedderstedt** in der Zeit vom **25.03. – 28.03.2024** geschlossen ist. In dringenden Fällen steht vertretungsweise die Mitarbeiterin des Einwohnermeldeamtes in Schwanebeck mit vorheriger Terminvergabe zur Verfügung.

Die Verwaltung der Verbandsgemeinde informiert, dass das Einwohnermeldeamt im Verwaltungssitz **Schwanebeck** in der Zeit vom **02.04. – 05.04.2024** geschlossen ist. In dringenden Fällen steht vertretungsweise die Mitarbeiterin des Einwohnermeldeamtes in Wedderstedt mit vorheriger Terminvergabe zur Verfügung.



Verbandsgemeinde Vorharz

Das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz erscheint monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.

- Herausgeber: Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon 03535 489 -0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Bürgermeister der Verbandsgemeinde Vorharz, Herr Lieber
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Verbandsgemeinde Vorharz
Der Gemeindevorstand
Markt 7
38828 Wegeleben

Tel.: 03 94 23/8 51- 17
E-Mail: info@vorharz.net

Bereitschaftserklärung zur Übernahme eines Wahllehrenamtes am 09.06.2024 sowie zu den ggf. erforderlichen Stichwahlen (23.06.2024 bzw. 30.06.2024)

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Wohnanschrift	
E-Mailadresse	
Telefon (dienstl./privat/mobil)*	

* Die Angabe einer Telefonnummer ist für eventuelle Rückfragen notwendig.

Hiermit erkläre ich mich zu einem Einsatz als Wahlhelfer (m/w/d) für die Wahl am **09.06.2024** sowie zu der ggf. erforderlichen Stichwahl bereit.

Ich war bei einer vorherigen Wahl

- bereits als Wahlhelfer (m/w/d) eingesetzt.
- noch nicht als Wahlhelfer (m/w/d) eingesetzt.

Hinweise zum Datenschutz nach § 12 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA):

Die Verbandsgemeinde Vorharz ist befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zwecke ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Mir ist bekannt, dass ich der Verarbeitung meiner Daten für kommende Wahlen bei der Verbandsgemeinde Vorharz, Gemeindevorstand, Markt 7 in 38828 Wegeleben schriftlich für die Zukunft widersprechen kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Verbandsgemeinde Vorharz
Der Gemeindevorstand

Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Vorharz

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des neu zu bildenden Gemeinderates Dittfurt

Gemäß § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in den derzeit geltenden Fassungen gebe ich hiermit für die **Wahl des Gemeinderates am 09. Juni 2024** Folgendes bekannt:

1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Wahlgebiet ist die Gemeinde Dittfurt. Nach § 7 Abs. 1 KWG LSA bildet das Wahlgebiet einen Wahlbereich

2. Zahl der Vertreter (Gemeinderäte)

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung beträgt die Zahl der Vertreter (Gemeinderäte) **12**. Nach § 21 Abs. 4 KWG LSA beträgt die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber **17**.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

Wahlvorschläge können nach § 21 Abs. 1 KWG LSA von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Er-

klärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bei dem Gemeindevorstand schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein. Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Ein Einzelwahlvorschlag darf nur den Namen des Bewerbers enthalten. Ein Wahlvorschlag von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern, die nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen, muss nach § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens **12 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Unterstützungserklärungen dürfen nur berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung (24.01.2024) und dem Ende der Einreichungsfrist (02.04.2024) abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat der Wahlberechtigte mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständige Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AFD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bündnis 90/Die GRÜNEN (GRÜNE)
- Wählergruppe Dittfurt
- Wählergruppe Interessengemeinschaft Feuerwehr

Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und der §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

Nach § 23 Abs. 2 und 3 KWG LSA darf eine Partei oder Wählergruppe in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen. Eine Partei, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber darf sich im Wahlgebiet nur an einer Verbindung von Wahlvorschlägen beteiligen.

Wer durch die Wahl zum Gemeinderat eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KWG LSA begründen würde, ist nach § 21 Abs. 12 KWG LSA verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will.

4. Wahlrecht für Unionsbürger

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA weise ich darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

5. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 04.03.2024, 18.00 Uhr bei der Landeswahlleiterin einzureichen. § 22 KWG LSA und § 31 KWO LSA sind zu beachten.

6. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **02.04.2024, 18.00 Uhr** bei der Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben einzureichen.

Die erforderlichen Formblätter sind im Hauptamt der Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben kostenfrei erhältlich.

Wegeleben, 15.01.2024



Buschhüter

Verbandsgemeinde Vorharz

Der Gemeindevorsteher

Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Vorharz

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des neu zu bildenden Gemeinderates Groß Quenstedt

Gemäß § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in den derzeit geltenden Fassungen gebe ich hiermit für die **Wahl des Gemeinderates am 09. Juni 2024** Folgendes bekannt:

1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Wahlgebiet ist die Gemeinde Groß Quenstedt. Nach § 7 Abs. 1 KWG LSA bildet das Wahlgebiet einen Wahlbereich.

2. Zahl der Vertreter (Gemeinderäte)

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung beträgt die Zahl der Vertreter (Gemeinderäte) **10**. Nach § 21 Abs. 4 KWG LSA beträgt die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber **15**.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

Wahlvorschläge können nach § 21 Abs. 1 KWG LSA von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bei dem Gemeindevorsteher schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein. Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Ein Einzelwahlvorschlag darf nur den Namen des Bewerbers enthalten. Ein Wahlvorschlag von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern, die nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen, muss nach § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens **7 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Unterstützungserklärungen dürfen nur berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung (24.01.2024) und dem Ende der Einreichungsfrist (02.04.2024) abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat der Wahlberechtigte mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständige Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AFD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bündnis 90/Die GRÜNEN (GRÜNE)
- FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
- Freie Wählergemeinschaft Groß Quenstedt

Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und der §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

Nach § 23 Abs. 2 und 3 KWG LSA darf eine Partei oder Wählergruppe in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen. Eine Partei, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber darf sich im Wahlgebiet nur an einer Verbindung von Wahlvorschlägen beteiligen.

Wer durch die Wahl zum Gemeinderat eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KVG LSA begründen würde, ist nach § 21

Abs. 12 KWG LSA verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will.

4. Wahlrecht für Unionsbürger

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA weise ich darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

5. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 04.03.2024, 18.00 Uhr bei der Landeswahlleiterin einzureichen. § 22 KWG LSA und § 31 KWO LSA sind zu beachten.

6. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **02.04.2024, 18.00 Uhr** bei der Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben einzureichen.

Die erforderlichen Formblätter sind im Hauptamt der Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben kostenfrei erhältlich.

Wegeleben, 15.01.2024



Buschhütter

Verbandsgemeinde Vorharz

Der Gemeindevorsteher

Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Vorharz

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des neu zu bildenden Gemeinderates Harsleben

Gemäß § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in den derzeit geltenden Fassungen gebe ich hiermit für die **Wahl des Gemeinderates am 09. Juni 2024** Folgendes bekannt:

1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Wahlgebiet ist die Gemeinde Harsleben. Nach § 7 Abs. 1 KWG LSA bildet das Wahlgebiet einen Wahlbereich.

2. Zahl der Vertreter (Gemeinderäte)

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung beträgt die Zahl der Vertreter (Gemeinderäte) **14**. Nach § 21 Abs. 4 KWG LSA beträgt die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber **19**.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

Wahlvorschläge können nach § 21 Abs. 1 KWG LSA von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bei dem Gemeindevorsteher schrift-

lich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein. Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Ein Einzelwahlvorschlag darf nur den Namen des Bewerbers enthalten. Ein Wahlvorschlag von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern, die nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen, muss nach § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens **18 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Unterstützungserklärungen dürfen nur berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung (24.01.2024) und dem Ende der Einreichungsfrist (02.04.2024) abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat der Wahlberechtigte mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AFD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bündnis 90/Die GRÜNEN (GRÜNE)
- Wählergemeinschaft Bürger für Harsleben
- Wählergemeinschaft Alternative für Harsleben

Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und der §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

Nach § 23 Abs. 2 und 3 KWG LSA darf eine Partei oder Wählergruppe in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen. Eine Partei, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber darf sich im Wahlgebiet nur an einer Verbindung von Wahlvorschlägen beteiligen.

Wer durch die Wahl zum Gemeinderat eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KWG LSA begründen würde, ist nach § 21 Abs. 12 KWG LSA verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will.

4. Wahlrecht für Unionsbürger

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA weise ich darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

5. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 04.03.2024, 18:00 Uhr bei der Landeswahlleiterin einzureichen. § 22 KWG LSA und § 31 KWO LSA sind zu beachten.

6. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **02.04.2024, 18.00 Uhr** bei der Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben einzureichen.

Die erforderlichen Formblätter sind im Hauptamt der Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben kostenfrei erhältlich.

Verbandsgemeinde Vorharz

Der Gemeindevorsteher

Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Vorharz

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des neu zu bildenden Gemeinderates Hedersleben

Gemäß § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in den derzeit geltenden Fassungen gebe ich hiermit für die **Wahl des Gemeinderates am 09. Juni 2024** Folgendes bekannt:

1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Wahlgebiet ist die Gemeinde Hedersleben. Nach § 7 Abs. 1 KWG LSA bildet das Wahlgebiet einen Wahlbereich.

2. Zahl der Vertreter (Gemeinderäte)

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung beträgt die Zahl der Vertreter (Gemeinderäte) **12**. Nach § 21 Abs. 4 KWG LSA beträgt die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber **17**.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

Wahlvorschläge können nach § 21 Abs. 1 KWG LSA von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bei dem Gemeindevorsteher schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein. Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Ein Einzelwahlvorschlag darf nur den Namen des Bewerbers enthalten. Ein Wahlvorschlag von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern, die nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen, muss nach § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens **11 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Unterstützungserklärungen dürfen nur berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung (24.01.2024) und dem Ende der Einreichungsfrist (02.04.2024) abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat der Wahlberechtigte mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AFD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bündnis 90/Die GRÜNEN (GRÜNE)
- Wählergruppe Gemeinschaft Freiwillige Feuerwehr Hedersleben

Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und der §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

Nach § 23 Abs. 2 und 3 KWG LSA darf eine Partei oder Wählergruppe in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen. Eine Partei, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber darf sich im Wahlgebiet nur an einer Verbindung von Wahlvorschlägen beteiligen.

Wer durch die Wahl zum Gemeinderat eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KWG LSA begründen würde, ist nach § 21 Abs. 12 KWG LSA verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will.

Wegeleben, 15.01.2024



Buschhüter

4. Wahlrecht für Unionsbürger

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA weise ich darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

5. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 04.03.2024, 18.00 Uhr bei der Landeswahlleiterin einzureichen. § 22 KWG LSA und § 31 KWO LSA sind zu beachten.

6. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **02.04.2024, 18.00 Uhr** bei der Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben einzureichen.

Die erforderlichen Formblätter sind im Hauptamt der Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben kostenfrei erhältlich.

Wegeleben, 15.01.2024



Buschhüter

Verbandsgemeinde Vorharz

Der Gemeindevorsteher

Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Vorharz

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des neu zu bildenden Stadtrates Schwanebeck

Gemäß § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in den derzeit geltenden Fassungen gebe ich hiermit für die **Wahl des Stadtrates am 09. Juni 2024** Folgendes bekannt:

1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Wahlgebiet ist die Stadt Schwanebeck. Nach § 7 Abs. 1 KWG LSA bildet das Wahlgebiet einen Wahlbereich.

2. Zahl der Vertreter (Stadträte)

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung beträgt die Zahl der Vertreter (Gemeinderäte) **14**. Nach § 21 Abs. 4 KWG LSA beträgt die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber **19**.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

Wahlvorschläge können nach § 21 Abs. 1 KWG LSA von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bei dem Gemeindevorsteher schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein. Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Ein Einzelwahlvorschlag darf nur den Namen des Bewerbers enthalten. Ein Wahlvorschlag von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern, die nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen, muss nach § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens **20 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Unterstützungserklärungen dürfen nur berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung (24.01.2024) und dem Ende der Einreichungsfrist (02.04.2024) abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat der Wahlberechtigte mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständige Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AFD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bündnis 90/Die GRÜNEN (GRÜNE)
- Wählergemeinschaft Nienhagen

Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und der §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

Nach § 23 Abs. 2 und 3 KWG LSA darf eine Partei oder Wählergruppe in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen. Eine Partei, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber darf sich im Wahlgebiet nur an einer Verbindung von Wahlvorschlägen beteiligen.

Wer durch die Wahl zum Stadtrat eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KWG LSA begründen würde, ist nach § 21 Abs. 12 KWG LSA verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will.

4. Wahlrecht für Unionsbürger

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA weise ich darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

5. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 04.03.2024, 18.00 Uhr bei der Landeswahlleiterin einzureichen. § 22 KWG LSA und § 31 KWO LSA sind zu beachten.

6. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **02.04.2024, 18.00 Uhr** bei der Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben einzureichen.

Die erforderlichen Formblätter sind im Hauptamt der Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben kostenfrei erhältlich.

Wegeleben, 15.01.2024



Buschhüter

Verbandsgemeinde Vorharz
Der Gemeindevorsteher

Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Vorharz

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des neu zu bildenden Gemeinderates Selke-Aue

Gemäß § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in den derzeit geltenden Fassungen gebe ich hiermit für die **Wahl des Gemeinderates am 09. Juni 2024** Folgendes bekannt:

1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Wahlgebiet ist die Gemeinde Selke-Aue. Nach § 7 Abs. 1 KWG LSA bildet das Wahlgebiet einen Wahlbereich.

2. Zahl der Vertreter (Gemeinderäte)

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung beträgt die Zahl der Vertreter (Gemeinderäte) **12**. Nach § 21 Abs. 4 KWG LSA beträgt die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber **17**.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

Wahlvorschläge können nach § 21 Abs. 1 KWG LSA von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bei dem Gemeindevorsteher schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein. Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Ein Einzelwahlvorschlag darf nur den Namen des Bewerbers enthalten. Ein Wahlvorschlag von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern, die nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen, muss nach § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens **11 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Unterstützungserklärungen dürfen nur berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung (24.01.2024) und dem Ende der Einreichungsfrist (02.04.2024) abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat der Wahlberechtigte mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AFD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bündnis 90/Die GRÜNEN (GRÜNE)
- Wählergemeinschaft für Wedderstedt
- Pro Dorf
- Wählergruppe Hausneindorfer für Hausneindorf

Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und der §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

Nach § 23 Abs. 2 und 3 KWG LSA darf eine Partei oder Wählergruppe in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen. Eine Partei, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber darf sich im Wahlgebiet

nur an einer Verbindung von Wahlvorschlägen beteiligen.

Wer durch die Wahl zum Gemeinderat eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KWG LSA begründen würde, ist nach § 21 Abs. 12 KWG LSA verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will.

4. Wahlrecht für Unionsbürger

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA weise ich darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

5. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 04.03.2024, 18.00 Uhr bei der Landeswahlleiterin einzureichen. § 22 KWG LSA und § 31 KWO LSA sind zu beachten.

6. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **02.04.2024, 18.00 Uhr** bei der Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben einzureichen.

Die erforderlichen Formblätter sind im Hauptamt der Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben kostenfrei erhältlich.

Wegeleben, 15.01.2024



Buschhüter

Verbandsgemeinde Vorharz
Der Gemeindevorsteher

Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung

der Verbandsgemeinde Vorharz Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des neu zu bildenden Stadtrates Wegeleben

Gemäß § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in den derzeit geltenden Fassungen gebe ich hiermit für die **Wahl des Stadtrates am 09. Juni 2024** Folgendes bekannt:

1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Wahlgebiet ist die Stadt Schwanebeck. Nach § 7 Abs. 1 KWG LSA bildet das Wahlgebiet einen Wahlbereich.

2. Zahl der Vertreter (Stadträte)

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung beträgt die Zahl der Vertreter (Gemeinderäte) **14**. Nach § 21 Abs. 4 KWG LSA beträgt die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber **19**.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

Wahlvorschläge können nach § 21 Abs. 1 KWG LSA von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können

für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bei dem Gemeindevahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein. Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Ein Einzelwahlvorschlag darf nur den Namen des Bewerbers enthalten. Ein Wahlvorschlag von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern, die nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen, muss nach § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens **21 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Unterstützungserklärungen dürfen nur berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung (24.01.2024) und dem Ende der Einreichungsfrist (02.04.2024) abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat der Wahlberechtigte mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AFD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bündnis 90/Die GRÜNEN (GRÜNE)
- Wählergemeinschaft Rodersdorf

Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und der §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

Nach § 23 Abs. 2 und 3 KWG LSA darf eine Partei oder Wählergruppe in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen. Eine Partei, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber darf sich im Wahlgebiet nur an einer Verbindung von Wahlvorschlägen beteiligen.

Wer durch die Wahl zum Stadtrat eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KWG LSA begründen würde, ist nach § 21 Abs. 12 KWG LSA verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will.

4. Wahlrecht für Unionsbürger

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA weise ich darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

5. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 04.03.2024, 18.00 Uhr bei der Landeswahlleiterin einzureichen. § 22 KWG LSA und § 31 KWO LSA sind zu beachten.

6. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **02.04.2024, 18.00 Uhr** bei der Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben einzureichen.

Die erforderlichen Formblätter sind im Hauptamt der Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben kostenfrei erhältlich.

Verbandsgemeinde Vorharz

Der Gemeindevahlleiter

Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Vorharz

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des neu zu bildenden Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Vorharz

Gemäß § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in den derzeit geltenden Fassungen gebe ich hiermit für die **Wahl des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Vorharz am 09. Juni 2024** Folgendes bekannt:

1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Wahlgebiet ist die Verbandsgemeinde Vorharz. Nach § 7 Abs. 1 KWG LSA wird das Wahlgebiet durch Beschluss der Vertretung wie folgt gebildet:

Wahlbereich 1	Gemeinde Harsleben, Stadt Wegeleben
Wahlbereich 2	Gemeinde Groß Quenstedt, Stadt Schwanebeck
Wahlbereich 3	Gemeinde Difturt, Gemeinde Hedersleben, Gemeinde Selke-Aue

2. Zahl der Vertreter (Gemeinderäte)

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung beträgt die Zahl der Vertreter (Gemeinderäte) **20**. Nach § 21 Abs. 4 KWG LSA beträgt die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber **10**.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen

Wahlvorschläge können nach § 21 Abs. 1 KWG LSA von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bei dem Gemeindevahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein. Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Ein Einzelwahlvorschlag darf nur den Namen des Bewerbers enthalten. Ein Wahlvorschlag von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern, die nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen, muss nach § 21 Abs. 9 KWG LSA

im Wahlbereich 1	von mindestens 40 Wahlberechtigten
im Wahlbereich 2	von mindestens 28 Wahlberechtigten
im Wahlbereich 3	von mindestens 35 Wahlberechtigten

(1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereichs) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Unterstützungserklärungen dürfen nur berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung (24.01.2024) und dem Ende der Einreichungsfrist (02.04.2024) abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat der Wahlberechtigte mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe. (Gilt für alle 3 Wahlbereiche.)

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AFD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Wegeleben, 15.01.2024



Buschhüter

- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bündnis 90/Die GRÜNEN (GRÜNE)
- Wählergemeinschaft Bürger für Harsleben
- Wählergemeinschaft Alternative für Harsleben
- Freie Wählergemeinschaft Groß Quenstedt
- Wählergruppe Ditfurt
- Wählergruppe Hausneindorfer für Hausneindorf

Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und der §§ 30 ff. KWO LSA entsprechen.

Nach § 23 Abs. 2 und 3 KWG LSA darf eine Partei oder Wählergruppe in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen. Eine Partei, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber darf sich im Wahlgebiet nur an einer Verbindung von Wahlvorschlägen beteiligen.

Wer durch die Wahl zum Verbandsgemeinderat eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KVG LSA begründen würde, ist nach § 21 Abs. 12 KWG LSA verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will.

4. Wahlrecht für Unionsbürger

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA weise ich darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

5. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 04.03.2024, 18.00 Uhr bei der Landeswahlleiterin einzureichen. § 22 KWG LSA und § 31 KWO LSA sind zu beachten.

6. Einreichung der Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **02.04.2024, 18.00 Uhr** bei der Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben einzureichen.

Die erforderlichen Formblätter sind im Hauptamt der Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben kostenfrei erhältlich.

Wegeleben, 22.01.2024


Buschhüter

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Ditfurt
Der Gemeindevahlleiter

Bestimmung des Wahltages und der Wahlzeit für die Wahl des Bürgermeisters (m/w/d) der Gemeinde Ditfurt

Gemäß des § 96 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, in Verbindung mit §§ 1, 5 und 6 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt findet die Wahl des Bürgermeisters (m/w/d) am

Sonntag, den 14.07.2024 statt.

Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, eine eventuell notwendige Stichwahl findet am Sonntag, den 28.07.2024 statt.

Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Wegeleben, 28.02.2024


Buschhüter

Ausschreibung der Stelle der/des ehrenamtlichen Bürgermeisterin/ Bürgermeisters der Gemeinde Ditfurt

In der Gemeinde Ditfurt ist die Stelle der/des ehrenamtlichen Bürgermeisterin/ Bürgermeisters durch Ablauf der Amtszeit zum 12. Juni 2024 im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Wahl findet am **14. Juli 2024** in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr statt. Die Gemeinde Ditfurt hat ca. 1.500 Einwohner und ist seit 01.01.2010 Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Vorharz.

Der/die Bürgermeister/in wird gemäß § 96 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Ditfurt in allgemeiner, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre.

Fällt auf keine Bewerberin/keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am **28. Juli 2024 eine Stichwahl** zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

Bewerber/innen zum/zur Bürgermeister/in müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen nicht nach § 40 Abs. 2 KVG LSA von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis einer Ehrenbeamtin/Ehrenbeamten auf Zeit müssen vorliegen. Auf die Hinderungsgründe gemäß § 62 KVG LSA wird hingewiesen.

Die Bewerbung für die Wahl zum/zur Bürgermeister/in muss von mindestens 1 vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Es sind 13 Unterstützungsunterschriften erforderlich. (Formblätter sind dazu im Hauptamt der Verbandsgemeinde Vorharz kostenlos erhältlich).

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

Für Bewerber/innen, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des KWG LSA, wenn für den Bewerber/die Bewerberin eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde. Damit sind Bewerber, die am Tage der Bestimmung des Wahltages durch Parteien oder Wählergruppen unterstützt werden, welche im Deutschen Bundestag, im Landtag Sachsen-Anhalt oder im Gemeinderat der Gemeinde Ditfurt durch eigene Wahlvorschläge vertreten sind, von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit. Die Niederschrift über die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung ist der Erklärung beizufügen.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die sich zur Wahl bewerben, haben mit der Bewerbung eine Versicherung abzugeben (nach Muster der Anlage 8b zu 38a KWO LSA), dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen oder in Folge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Für die Einreichung der Bewerbung gelten die Bestimmungen des § 30 KWG LSA und der §§ 38 a sowie 39 KWO LSA.

Die erforderlichen Formblätter sind im Hauptamt der Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben (Tel. 039423 851-16) kostenfrei erhältlich.

Die Bewerbung muss den Namen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der/des Bewerberin/Bewerbers enthalten und ist persönlich zu unterzeichnen.

Die erforderlichen Unterlagen (Unterstützungsunterschriften oder Unterstützungserklärung einer Partei oder Wählergruppe, Wählbar-

keitsbescheinigung der Hauptwohnsitzgemeinde-Anlage 9 KWO LSA, eidesstattliche Versicherung für Wahlbewerber/in anderer Mitgliedsstaaten sind beizufügen. Bewerbungen sind schriftlich innerhalb der Einreichungsfrist an folgende Anschrift zu richten:

Verbandsgemeinde Vorharz, Gemeindevorstand, Markt 7, 38828 Wegeleben

Die Einreichungsfrist beginnt am Tage der Stellenausschreibung und endet am **Dienstag, dem 07. Mai 2024** um 18.00 Uhr. Bewerbungen können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden. Später eingegangene Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Wegeleben, 28.02.2024



Buschhüter




RECHTZEITIG SCHAUEN: PERSO UND PASS NOCH GÜLTIG?

NEU seit dem 1.1.2024: Kinderreisepässe werden nicht mehr verlängert. Bei Reisen innerhalb der EU braucht jedes Familienmitglied einen Personalausweis; außerhalb der EU einen Reisepass.






Bei Fragen wählen Sie die 115 oder wenden Sie sich an Ihre lokale Passbehörde.

Läuft Ihr Personalausweis oder Reisepass ab?

Gemäß dem Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes verpflichtet, einen gültigen Ausweis zu besitzen, sobald Sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten. Für einen Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises oder Reisepasses legen Sie bitte Ihre Personalausweisurkunde (Geburts- und bei Verheirateten die Eheurkunde), ein biometrisches Passbild sowie Ihren Personalausweis oder Reisepass vor.

Informieren Sie sich nach den Herstellungszeiten der Dokumente. Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen der Einwohnermeldeämter.

Mit dem Passgesetz, welches ab 01.01.2024 in Kraft getreten ist, werden ab diesem Tag keine Kinderreisepässe mehr ausgestellt oder verlängert.

Sie haben die Möglichkeit für Kinder einen Personalausweis und/ oder einen Reisepass ausstellen zu lassen. Für die Antragstellung benötigen Sie die Geburtsurkunde des Kindes, die Zustimmung der sorgeberechtigten Elternteile sowie ein aktuelles biometrisches Passbild. Das Kind muss bei der Antragstellung mit anwesend sein. Die Gebühr für Personen unter 24 Jahre beträgt bei einem Personalausweis 22,80€ und bei einem Reisepass 37,50€.

Erhöhung der Gebühren bei Reisepässen

Ab dem 01.01.2024 beträgt die Gebühr für die Ausstellung von Reisepässen für Personen über 24 Jahre 70,00€.

Telefonnummern:

Einwohnermeldeamt Wegeleben	039423/85148 oder 039423/85149
Einwohnermeldeamt Schwanebeck	039423/85145
Einwohnermeldeamt Wedderstedt	039423/85146

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Selke-Aue für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) in der zuletzt gültigen Fassung, hat die Gemeinde Selke-Aue die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 15.02.2024 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Selke-Aue voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 1.704.200 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 2.641.600 Euro
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.571.900 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.463.700 Euro
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 455.900 Euro
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 813.900 Euro
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 314.300 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der Hebesatzung vom 24.10.2019, vom Gemeinderat beschlossen am 24.10.2019 und in Kraft getreten am 01.01.2020, festgesetzt.

§ 6

Gemäß § 4 Absatz 4 der Hauptsatzung in der Kommune in Verbindung mit § 105 Kommunalverfassungsgesetz werden unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall auf 5.000 € festgesetzt. Darüber hinaus entscheidet der Rat.

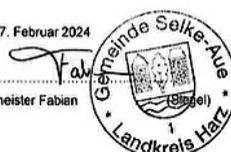
Zweckgebundene Zuwendungen oder zweckgebundene Spenden sind entsprechend ihrer Verwendung, unabhängig von der Höhe der bereitgestellten Mittel fortzuschreiben und einzusetzen.

Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Erwirtschaftete Mehrerträge/Mehreinzahlungen können zur Deckung von Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Budget herangezogen werden. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen erklärt.

Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen bei bilanziellen Abschreibungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig genehmigt. Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen werden ganz oder teilweise für übertragbar erklärt.

Selke-Aue, 27. Februar 2024

Herr Bürgermeister Fabian



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs.2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 21.03.2024 bis 05.04.2024 im Verwaltungsamt Schwanebeck, Kapellenstraße 16 in 39397 Schwanebeck, Zimmer 34 öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Harz am 26.02.2024 (AZ: 15 12 03 17) die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt.

Selke-Aue, 27. Februar 2024

Herr Bürgermeister Fabian



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Dittfurt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Dittfurt die folgende, vom Rat in der Sitzung am 22.02.2024 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Dittfurt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- | | |
|--------------------------------------|----------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.981.100 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.883.100 Euro |

2. im Finanzplan mit dem

- | | |
|---|----------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.812.900 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.672.300 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 449.200 Euro |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 566.200 Euro |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditemächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 1.600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der Hebesatzsatzung vom 14.07.2020, vom Gemeinderat beschlossen am 14.07.2020 und in Kraft getreten am 01.01.2021, festgesetzt.

§ 6

Gemäß § 4 Absatz 4 der Hauptsatzung in der Kommune in Verbindung mit § 105 Kommunalverfassungsgesetz werden unerhebliche über- und

außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall auf 5.000 € festgesetzt. Darüber hinaus entscheidet der Rat.

Zweckgebundene Zuwendungen oder zweckgebundene Spenden sind entsprechend ihrer Verwendung, unabhängig von der Höhe der bereitgestellten Mittel fortzuschreiben und einzusetzen.

Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Erwirtschaftete Mehrerträge/Mehreinzahlungen können zur Deckung von Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Budget herangezogen werden.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen erklärt.

Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen bei bilanziellen Abschreibungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig genehmigt.

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen werden ganz oder teilweise für übertragbar erklärt.

Dittfurt, 7. März 2024

Herr Bürgermeister Hellmann



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 21.03.2024 bis 08.04.2024 im Verwaltungsamt Schwanebeck, Kapellenstraße 16 in 39397 Schwanebeck, Zimmer 34 öffentlich aus.

Die nach § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderliche Genehmigung des Liquiditätskredites ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Harz am 07.03.2024 unter dem Aktenzeichen 15120303 erteilt worden.

Dittfurt, 7. März 2024

Herr Bürgermeister Hellmann



Öffentliche Bekanntmachung

Der **Unterhaltungsverband „Ilse/Holtemme“** gibt mit Schreiben vom 26.1.2024 bekannt, dass die Gewässerschau für den Gewässerschaubezirk 8

am Donnerstag, **18. April 2024**, stattfindet.

Treffpunkt: **8.00 Uhr am Rathaus Harsleben**, Lange Straße 15, 38829 Harsleben

Es betrifft folgende Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Vorharz:

- Gemeinde Groß Quenstedt
- Gemeinde Harsleben
- Stadt Wegeleben
- Stadt Schwanebeck einschließlich Ortsteil Nienhagen
- Gemeinde Dittfurt
- Gemeinde Selke-Aue Ortsteil Heteborn und
- Gemeinde Hedersleben.

Hinweise und Anregungen nimmt der Schaufbeauftragte **Herr Werner Fiedler** unter der Telefonnummer **0162 6974198** entgegen.

Interessierte Bürger können an der Gewässerschau teilnehmen bzw. sich an den Schaufbeauftragten wenden.

gez. Juhnke

Sachgebietsleiter Bau

Hinweis:

Öffentliche Bekanntmachungen finden Sie auch auf unserer Homepage:

<http://www.vorharz.net/de/bekanntmachungen.htm>



Öffentliche Bekanntmachung

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft gibt mit E-Mail vom 25. Januar 2024 bekannt, dass die Deich- und Gewässerschau für den Bereich

der **Holtemme**, Deich links, Halberstadt bis Groß Quenstedt, Assebach-Rückstaudeich links, Groß Quenstedt bis Nienhagen am **Mittwoch, 17. April 2024, 9.00 Uhr**

Treffpunkt: Halberstadt, am Parkplatz Halberstädter See stattfindet.

Hinweise und Anregungen nimmt der

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Flussbereich Halberstadt, Telefon 03941 5739 – 0 entgegen.

Die genannten Termine gelten vorbehaltlich von Änderungen aus aktuellem Anlass.

Die Deich- und Gewässerabschnitte werden abgelaufen bzw. abgefahren, die An- und Abfahrt ist selbst abzusichern.

Interessierte Bürger können an der Gewässerschau teilnehmen.

gez. Juhnke

Sachgebietsleiter Bau

Hinweis:

Öffentliche Bekanntmachungen finden Sie auch auf unserer Homepage:

<http://www.vorharz.net/de/bekanntmachungen.html>



Öffentliche Bekanntmachung

Der **Unterhaltungsverband Großer Graben** gibt bekannt, dass die Gewässerschau für den Gewässerschaubezirk VI, für die Gemarkungen Anderbeck

Dingelstedt

Eilsdorf

Eilenstedt

Huy-Neinstedt

Sargstedt

Aspenstedt

Schwanebeck

am **Donnerstag, 18. April 2024** stattfindet.

Treffpunkt: **8.30 Uhr Rathaus, Einheitsgemeinde Huy, OT Dingelstedt, Bahnhofstraße 243**

Schaubeauftragter ist: Herr Klaus Mötefindt

OT Eilsdorf

E.-Thälmann-Straße 20

38838 Huy

Tel. 039425 2634

Eigentümer und Anlieger werden gebeten, entlang der Gewässer die Wege für die Durchführung der Schau freizuhalten sowie Vorsorge hinsichtlich des ungehinderten Betretens der Grundstücke zu gewährleisten.

Gemäß Paragraph 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 41 WHG) hat die Schaukommission das Recht, Grundstücke zu betreten, Gewässer zu befahren und Anlagen zu kontrollieren.

Mögliche Hinweise, Mängel an Gewässern und Anregungen können auch schriftlich beim

Unterhaltungsverband „Großer Graben“

Neuwegersleben,

An der Pferdekoppel 1 in

39393 Am Großen Bruch

schon vor den Gewässerschauen eingereicht werden.

Interessierte Bürger können an der Gewässerschau teilnehmen bzw. sich an den Schaubeauftragten wenden.

gez. Juhnke

komm. Bauamtsleiter

Hinweis:

Öffentliche Bekanntmachungen finden Sie auch auf unserer Homepage:

<http://www.vorharz.net/de/bekanntmachungen.html>



Zur Information als Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass das Amtsblatt Nr. 1/2024 des Zweckverbandes Ostharz Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erschienen war, wie der Zweckverband Ostharz, Lindenstraße 8b, 06484 Quedlinburg mit Schreiben vom 05.03.2024 mitgeteilt hatte. Das Amtsblatt liegt während der Öffnungszeiten in den Verwaltungsräumen der Verbandsgemeinde Vorharz öffentlich aus. Digital kann es auf der Internetseite www.zweckverband-ostharz.de eingesehen werden.

Zur Information als Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass das **Amtsblatt Nr. 02/2024 des Landesverwaltungsamtes** des Landes Sachsen-Anhalt erschienen ist, wie das Landesverwaltungsamt mit Schreiben 15. Februar 2024 mitgeteilt hat. Das Amtsblatt liegt während der Öffnungszeiten in den Verwaltungsräumen der Verbandsgemeinde Vorharz öffentlich aus.

Das Amtsblatt ist auch auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes www.lvwa.sachsen-anhalt.de einsehbar.

Stammholzverkauf als Brennholz in der Gemeinde Selke-Aue

Die Gemeinde Selke-Aue beabsichtigt im Ortsteil Heteborn den Freihandverkauf von Stammholz aus Fällungen.

Das Stammholz von Eschen, Buchen, Ahorn, Linden, Robinien und Kastanien lagert auf einer für LKW uneingeschränkt befahrbaren befestigten und zugänglichen Fläche. Verkauft wird das im gesamten vorhandene Stammholz als Brennholz an den Höchstbietenden Interessenten im Freihandverkauf mit Kaufvertrag.

Der Käufer verlädt und transportiert das gesamte Stammholz unter Einsatz eigener Technik.

Der Abtransport der Stämme muss unmittelbar nach dem Erwerb erfolgen.

Ein Verkauf von Einzelstämmen wird ausgeschlossen.

Bei Interesse schreiben sie bitte an:

Verbandsgemeinde Vorharz

uwe.fischer@vorharz.net



Nächster Erscheinungstermin:
Donnerstag, der 18. April 2024

Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, der 3. April 2024

Nächster Anzeigenschluss:
Dienstag, der 9. April 2024, 9.00 Uhr

Schule, Jugend, Kindergärten



Übergang in den „Fit-mach-Dschungel“

Die Kindertagesstätte „Gänseblümchen“ aus Hedersleben nimmt seit Oktober 2022 am „Jolinchenprojekt“ der AOK teil. Das „Jolinchenprojekt“ ist ein Präventionsprogramm, welches die Gesundheit von Kita-Kindern fördert. Im Mittelpunkt des Programms stehen Ernährung, Bewegung und seelisches Wohlbefinden.

Ebenso geht es darum, Eltern aktiv einzubeziehen und die Gesundheit der Erzieher zu fördern. Das Jolinchen ist ein Drachenkind, welches, gemeinsam mit den Kindern, drei verschiedene Inseln entdeckt.

Das Gesund-und-Lecker-Land, den Fit-mach-Dschungel und die Insel Fühl-mich-gut. Bis Januar 2024 befanden sich die Gänseblümchenkinder im Gesund-und-lecker-Land. Hier haben sie viel rund um das Thema Ernährung erfahren. Es geht darum das Bewusstsein der Kinder, für gesunde und ungesunde Lebensmittel, zu fördern und ihnen aufzuzeigen wie lecker gesunde Lebensmittel sind. Dies ist den Erziehern mit Hilfe des Jolinchens sehr gut



gelingen. Nun war es allerdings so weit, der Übergang in den Fit-mach-Dschungel stand bevor.

Im Fit-mach-Dschungel geht es um Sport und körperliche Aktivität. Am 26.01.2024 war es nun geplant, diesen Übergang zu gestalten. Während der Ideensammlung war dem Team schnell klar, dass sich dafür am besten die dorfeigene Turnhalle eignen würde. Spiel, Spaß und Bewegung sollten dabei im Vordergrund stehen. Also bauten die Erzieherinnen eine große Bewe-



gungslandschaft, unter dem Motto „Dschungel“ auf.

In der Turnhalle angekommen, waren die Kinder total neugierig und aufgeregt. Mit dem „Fit-mach-Dschungel-Song“ leiteten wir unseren Sporttag ein. Anschließend durften sich die Kinder frei bewegen und allein entscheiden welche Stationen sie bedienen möchten. Sie konnten einen langen Baumstamm überqueren und anschließend ins große Wasser springen (Balancieren über den Schwebebalken

und anschließend auf eine große Turmmatte springen) oder durch den Fluss fahren (mit Rollbrettern zwischen zwei Bänken hindurch) und vieles mehr. Das hat allen Kindern viel Freude und Spaß bereitet. Dennoch ging dieser Vormittag viel zu schnell um. Anschließend bekam jedes Kind eine Urkunde und einen Stempel vom Jolinchen. Dieser Tag wird uns wohl allen in Erinnerung bleiben.

Jeden Freitag, am Jolinchentag, haben die Kinder die Möglichkeit sich auf unserem Außengelände oder in der Turnhalle sportlich zu betätigen und aktiv zu werden. Sowohl die Kinder, als auch die Erzieherinnen sind nun mehr dazu motiviert den Sport noch intensiver in unseren Kita-Alltag einfließen zu lassen und fitter zu werden.

Vielen Dank an alle Mitwirkenden und ganz viel Freude an den nächsten vielen Dschungeltagen.

Das Team der Kindertagesstätte „Gänseblümchen“ aus Hedersleben

Vereinsleben



Veranstaltungskalender für die Stadt Schwanebeck

Veranstaltungsausrichter	Termin	Titel	Ort
Heimatverein und FFW Schwanebeck	30.03.2024	Osterfeuer mit der Feuerwehr	Hängerplatz Huyweg
Alfonso Lauenburgers Kinderspaß	20.-27.04.2024	Puppenbühne	Volkshausplatz
Hundesportverein Schwanebeck	30.04.2024	Maifeuer	Hundesportplatz
Schützenverein Schwanebeck 1696 e.V.	03.-04.05.2024	Schießen um den Huypokal	Schießstand
Heimatverein Schwanebeck von 2013 e.V.	05.05.2024	Heimathausöffnung mit Kaffee und Kuchen	Heimathaus
Katholische Kirche	02.06.2024	Wallfahrt	Kath. Kirche
Heimatverein Schwanebeck von 2013 e.V.	02.06.2024	Hausöffnung mit Kaffee und Kuchen	Heimathaus
Sportverein	08.06.2024	Sommerfest	Sportplatz
Katholische Kirche	28.06.2024	Minsker Ensemble Tanzgruppe	Kath. Kirche
Heimatverein Schwanebeck von 2013 e.V.	07.07.2024	Heimathausöffnung mit Kaffee und Kuchen	Heimathaus
Schützenverein Schwanebeck 1696 e.V.	12.-14.07.2024	Schwanebecker Schützenfest	Volkshaus
Heimatverein Schwanebeck von 2013 e.V.	04.08.2024	Heimathausöffnung mit Kaffee und Kuchen	Heimathaus
Heimatverein Schwanebeck von 2013 e.V.	14.09.2024	Vortrag über Büblingen / Angelika Arnold	Kath. Kirche
Der Kleintierzuchtverein G796 Schwanebeck e.V.	21.-22.09.2024	Die offene Harzkreisjungtierschau mit einer Geflügelschau	Kapellenstr. 16
Freundeskreis Erntedankfest Schwanebeck	21.-22.09.2024	25. Erntedankfest in Schwanebeck	von St. Petri Kirche zum Volkshaus
Sportverein	26.10.2024	Oktoberfest	Volkshaus
Katholische Kirche	11.11.2024	Martinsumzug	von der Kita zur kath. Kirche
Schützenverein Schwanebeck 1696 e.V.	22.11.2024	Weihnachtsschießen	Schießstand
Heimatverein Schwanebeck von 2013 e.V.	30.11.2024	Seniorenweihnachtsfeier	Agrarwirtschaft
Sportverein	07.12.2024	Sportlerball/Weihnachtsfeier	Volkshaus
Heimatverein Schwanebeck von 2013 e.V.	14.12.2024	Adventshof	Heimathaus

Beachten Sie bitte weitere Veröffentlichungen in den Medien. Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit – Stand: 12.03.2024
Ergänzungen/Änderungen unter 01701029533 anzeigen



Verhaltensregeln

Das sollten Sie beachten

Bei Starkregen und Sturzfluten

- per Radio, Fernsehen, Internet und App über Unwetterwarnungen informieren
- Strom bei eindringendem Wasser für gefährdete Gebäudeteile abschalten
- Objekte sichern, die bei einer Überflutung Schäden verursachen könnten (z.B. Chemikalien oder Gifte)
- bei Gefahr in den oberen Etagen der Gebäude bleiben
- bei einem Notfall den Notruf der Feuerwehr (112) wählen
- Nachbarn helfen, auf hilfsbedürftige Personen achten
- überflutete Bereiche in Senken und im Umfeld der Kanalisation meiden

Nach Starkregen und Sturzfluten:

- Gebäude auf Schäden prüfen
- nach Anweisung eines Sachverständigen Maßnahmen zum Trocknen durchführen
- beschädigte Bausubstanz, Heizöltanks und elektrische Geräte durch einen Fachmann überprüfen lassen
- Feuerwehr rufen, wenn Wasser mit Schadstoffen (z. B. Heizöl oder Chemikalien) eingedrungen ist
- Schäden zur Beweissicherung fotografieren, umgehend Versicherung informieren

Ansprechpartner in Ihrer Region

Notrufnummern: **Feuerwehr: 112**
Polizei: 110
Rettungsdienst: 112



Strom: _____
 Gas: _____
 Wasser: _____
 Versicherung: _____

Information per Smartphone-App



WarnWetter
 App vom Deutschen Wetterdienst



Meine Pegel
 App der Kooperation Gewässerpartner in Deutschland



HochwassergefahrST
 App des LWL Sachsen-Anhalt

Wo kann ich mich informieren?

Information im Ereignisfall

Deutscher Wetterdienst (DWD)
www.dwd.de (unter „Amtliche Warnungen“)

Hochwasservorhersagezentrale Sachsen-Anhalt
www.hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de
 Telefon: +49 (0)391 581-1634

Weitere Informationen

- „Kompass Naturgefahren (Zürs public)“ der Versicherungswirtschaft
www.kompass-naturgefahren.de
- Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten
www.mule.sachsen-anhalt.de/themen/wasser/hochwasserschutz
- www.hochwasser-pass.de
- Handbuch: Die unterschätzten Risiken „Starkregen“ und „Sturzfluten“, Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe

Impressum

Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt
 Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 Leipziger Straße 58, 39114 Magdeburg
 Telefon: 0391-567 1950 / Fax: 0391-567 1964
 E-Mail: printmedien@mule.sachsen-anhalt.de
 Internet: www.mule.sachsen-anhalt.de

Quellen: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), Empfehlungen bei Sturzfluten / Baulicher Bevölkerungsschutz;
 State Emergency Services New South Wales Government (SES), UK

Fotos: fotolia.com Stand 07 / 2016



Starkregen und Sturzfluten

Was tun?



Starkregen und Sturzfluten

Wenn in kurzer Zeit große Mengen Niederschlag fallen, sprechen Meteorologen von „Starkregen“. Er entsteht häufig beim Abregnen massiver Gewitterwolken über einem begrenzten Gebiet.

Von einer Sturzflut spricht man, wenn innerhalb von sechs Stunden nach einem starken Regenergebnis riesige Wassermengen über ein Gebiet hereinbrechen (www.starkregenstarkregen.de/lexikon/).

Klimaveränderungen führen immer häufiger zu extremen Wetersituationen und zur Zunahme von Schadensereignissen.



Abb. Quelle: „Nasse Flüsse in Wuppertal“, (www.wuppervorband.de/unter-Hochwassermanagement/) (modifiziert)



Kennen Sie Ihr Risiko?

Starkregen und Sturzfluten können Jeden treffen und sind nicht an bestimmte Gebiete gebunden.

Generell gefährdet sind:

- Grundstücke in der Nähe von Flüssen und Bächen
- Hochverlegte Gewerbe- und Industriefläche
- Grundstücke ohne Rückstausicherung
- Grundstücke ohne ausgeprägte Bordsteinkante, Tiefgaragen und Kellerräume

Ein besonderes Risiko besteht an Hänglagen (Abflussbeschleunigung, Erosion), in tieferliegenden Geländelagen (Gefahr von Rückstau aus der Kanalisation) oder in Tunneln (Flutung ohne Abfluss).

Wo liegen die Gefahren?

- Massive Kräfte können Bäume herausreißen, Fahrzeuge hinwegspülen und Gebäude und Brücken zerstören
- Sturzfluten entstehen unabhängig davon, ob Gewässer in der Nähe sind, Hänglagen begünstigen schnelleren Abfluss
- Rückstau im Kanalsystem kann zu oberirdischen Überschwemmungen von Straßen und Grundstücken führen.

Um Schäden minimieren zu können, ist es wichtig, sich der Gefahr einer möglichen Überschwemmung gegenwärtig zu sein, sich zu informieren und Vorsorge zu treffen. Ansprechpartner vor Ort sind die Stadt- oder Gemeindeverwaltungen. Hilfreich sind auch Informationen von Nachbarn und anderen Personen, die schon lange im Umfeld wohnen.



Vorsorgende Maßnahmen

Ein vollständiger vorsorgender Schutz vor Starkregen und wild abströmendem Wasser ist nicht möglich. Dennoch können gezielte bauliche Maßnahmen Schäden begrenzen, insbesondere durch

- **Maßnahmen zum Wasserrückhalt**, die den Zufluss auf bebauten Bereiche in Extremsituationen begrenzen, wie eine erosionsmindernde Flächenbewirtschaftung an Hanglagen, die Schaffung von zusätzlichen Versickerungsmöglichkeiten und temporären Speichermöglichkeiten (Rückhaltebecken)
Akteure: Nutzer landwirtschaftlicher Flächen, Grundstückseigentümer, Kommunen
- **Maßnahmen zum Objektschutz**
 Durch geeignete bauliche Maßnahmen können Gebäude vor Schäden geschützt werden:
 - Gebäudeöffnungen gegen das Eindringen von Wasser abdichten durch z. B. passgenaue Abdichtungen für Eingangs- und Fensteröffnungen, Schwellen
 - ggf. vertikale und horizontale Abdichtung des Kellers
 - Außenfassade durch wasserabweisende Materialien schützen
 - elektrische Versorgungseinrichtungen und Heizanlagen nach Möglichkeit in den oberen Stockwerken einrichten und Installationen (z. B. Steckdosen) mit hohem Bodenabstand anlegen
 - elektrische Geräte „hochlagern“ (z. B. Waschmaschine auf Regal)
 - Einbau einer Rückstausicherung gegen eindringendes Kanalisationswasser**Akteure:** Grundstückseigentümer

- **Finanzielle Absicherung bei Schäden**
 z. B. durch den Abschluss einer Elementarschadenversicherung gegen Schäden infolge von Unwetterereignissen, Starkregen und Sturzfluten
Informationen unter: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., (www.gdv.de/versicherungen/elementarschadenversicherung/)



Nachlese zur 60. Session des Wegelebener Karnevals

Diese Session war für den KCW eine ganz besondere. Wurde doch der Verein vor nunmehr 6 Jahrzehnten von einigen Enthusiasten gegründet. Ein Grund für die Karnevalisten diese Session besonders zu begehen. Gefeierte werden sollte in einem frisch gestalteten Saal, so packten die Mitglieder des KCW selbst an und renovierten an zwei Wochenenden das Schützenhaus und reinigten auch die Außenanlagen. So konnten die Gäste in angemessener Atmosphäre empfangen werden. Zu Beginn der Session fand am 11.11.2023 unser traditioneller Umzug statt. Der Umzug führte durch die Straßen der Bodestadt, sowie zur Abholung der neuen Prinzenpaare. Diese wurden nach Ende des Umzugs von Präsident Udo Rösemann auf der Rathaus-treppe vorgestellt. Der Umzug wurde wieder von zahlreichen Gästen begleitet, zur musikalischen Umrahmung spielten unsere Freunde von MTU und der Spielmannszug Wedderstedt.

Die Prinzenpaare der letzten Session unter dem Motto „Alpenglühfen und Apres Ski, der KCW verrückt wie nie“ mit dem Prinzenpaar Seine Tollität Prinz Udo II und Ihre Lieblichkeit Vivien I sowie dem Kinderprinzenpaar Balint und Nele, wurden verabschiedet und die 59. Session beendet.

Unter dem neuen Motto „Ob kalt oder heiß, 60 Jahre in Rot Weiß“ wurden die neuen Prinzenpaare Seine Tollität Prinz Benny I. und Ihre Lieblichkeit Prinzessin Caro I. und das Kinderprinzenpaar Emil und Jule dem närrischen Volk vorgestellt, damit die 60. Session eröffnet. Der Bürgermeister überreichte den Rathaus-schlüssel, mit dem die Narren in der fünften Jahreszeit herrschen



dürfen. Zur Einstimmung auf die Session tanzte die Garde ihren Marschtanz, die Bodemotten tanzten und auch die Jüngsten des Wegelebener Karnevals erfreuten die Gäste mit ihrer Aufführung. Für Speisen und Getränke war gesorgt, so dass die Eröffnung der Session in gemütlicher Runde gefeiert wurde. Der nächste Höhepunkt für die Mitglieder und Gäste des KCW, war die Jubiläumsveranstaltung, die von unseren Hoymer, Gröninger und Einbecker Karnevalsfreunden mitgestaltet wurde. Die gastronomische

Betreuung für die Session übernahm wieder das Team vom Halberstädter Hof.

Im Januar begannen wir unsere Veranstaltungen mit einem eigens für unsere Session geschriebenem Lied von „De Harzer“ 60 Jahre in Rot Weiß wie immer nachmittags mit unseren Senioren. Es folgten die Abendveranstaltungen, der Kinderkarneval, der Weiberfasching und der Rosenmontagsball. Musikalisch wurden wir begleitet von der Band „De Harzer“ und den WIGO Sängern die für Mitsingen und Schunkeln

sorgten. Die Garde begann mit ihrem Marschtanz und ließ noch weitere Tänze folgen. Die Golden Girls verwandelten sich in Amazonas, das Tanzpaar spielte einen Country Song und die Tanzmariechen beeindruckten mit ihrem Tanz und dem Outfit. Auch unser Nachwuchs, die Bodemotten und die WIGO Teenies zeigten ihr Können mit toll gestalteten Tänzen. Nachdem im vergangenen Jahr das etwas andere Märchen Froschkönig aufgeführt wurde, trauten sich die Karnevalisten in diesem Jahr an die Neuerzählung von Rotkäppchen, unsere Blütenrednerin Jutta kam vom Fußballplatz und erzählte von ihren dortigen Abenteuern. Das Männerballett verwandelte sich in Eisprinzessinnen und holte auch noch Eismänner mit auf die Bühne. Zum großen Finale sangen alle gemeinsam „Servus mach's gut und auf Wiedersehen“.

Zum Abschluss noch ein Satz in eigener Sache. Als scheidender Präsident des KCW nach 17 erfolgreichen schönen Jahren möchte ich mich bei allen Gästen für ihre Treue, beim Vorstand für die fruchtbare Zusammenarbeit, beim Elferrat für die fleißige Mitarbeit, bei den Sponsoren für die finanzielle Unterstützung, bei den Mitgliedern für den Zusammenhalt, bei den Bürgermeistern für ihre Kooperation, bei allen Freunden und Begleitern für eine tolle Zeit bedanken. Weiterhin bedanke ich mich bei meiner Frau Jutta, die mir immer ein guter Beistand und Ratgeber war. Ich werde den KCW natürlich weiterhin begleiten und Sie auf der Bühne begrüßen.

*WIGO Helau
Ihr Udo Rösemann EL Präsident*

Kaffetreff für Jung und Alt

Der Harsleber Heimatverein „Drei Sterne“ e.V. lädt ein zum „Kaffee für Jedermann“. Das monatlich wiederkehrende Treffen findet diesen Monat am 23.03.2023 um 15:00 Uhr im Rathaus statt.

Harsleber Heimatverein „Drei Sterne“ e. V.





VOLLER EINSATZ WIR STEHEN DAFÜR.



DEINE FREIWILLIGE FEUERWEHR IN SACHSEN-ANHALT BRAUCHT DICH GENAU WIE DU SIE.

**WOFÜR STEHST DU?
KOMM ZU UNS. WIR ZEIGEN DIR, WOFÜR WIR
BRENNEN: GEMEINSCHAFT, SICHERHEIT, HEIMAT,
TATKRAFT, TECHNIK UND LOGISTIK.**

ALLE INFOS: vollereinsatz.sachsen-anhalt.de



Mitteilungen der Schützenbrüderschaft Harsleben v.1494e.V.

Zu unserer Jahreshauptversammlung trafen wir uns am 2. März. Dort wurde, als einer der wichtigsten Tagesordnungspunkte, der Vorstand des Vereins neu gewählt. Unser langjähriger 1. Vorsitzende, Rüdiger Diener, hat sein Amt an Steffen Drewes übergeben. Rüdiger Diener hat für viele Jahre die Arbeit im Verein geprägt und sich große Verdienste um die Schützenbrüderschaft erworben. Der ganze Verein hat ihm viel zu verdanken und wie freuen uns, daß er dem Verein als Mitglied weiterhin erhalten bleibt. Unser neuer 2. Vorsitzende ist Sven

Becker. Die Schriftführerin Bärbel Reiß hat ihr Amt an Christel Diener übergeben. Auch Ihr gebührt unser Dank für die Arbeit im Vereinsvorstand. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind im Amt bestätigt worden, so Fabian Hartmann als Hauptmann der Schützen-Kompanie und Marko Weinrich als Schießstandwart. Wir wünschen allen Mitgliedern, Sponsoren, Freunden des Vereins und ihren Familien ein schönes Osterfest.

Die Vereinsmitglieder und der Vorstand



Das Foto zeigt die anwesenden Mitglieder zur Jahreshauptversammlung 2024

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Wegeleben

Hiermit sind alle Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Wegeleben recht herzlich zur Versammlung eingeladen.

Ort: Gaststätte „Zur Trinke“ Wegeleben, OT Deesdorf

Datum: Dienstag den 09.04. 2024 um 18,00 Uhr

Tagesordnung :

1. Eintragung der Mitglieder in die Anwesenheitsliste
2. Begrüßung und Feststellung der satzungsgemäßen Einladung
3. Verlesung des Protokolls vom 19.03.2023
4. Berichte:
 - Vorsitzender
 - Jagdgemeinschaften aus Wegeleben
 - Jagdgemeinschaft Rodersdorf
5. Bericht des Kassenführers
6. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahl eines Kassenprüfers
8. Abstimmung der neuen Satzung
9. Sonstiges
10. Schlusswort

Anschließend gemeinsames Abendessen !

Vorstandsvorsitzender: W. Börns

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Harsleben

Die Jagdgenossenschaft Harsleben lädt die Eigentümer der land- und forstwirtschaftlichen Grundflächen zur Jahreshauptversammlung für Freitag, den 05. April 2024 um 19 Uhr in den Versammlungsraum der Jagdpächter im Rathaus Harsleben herzlich ein.

Es erfolgt die Auswertung des vergangenen Jagdjahres und die Information zum neuen Jagdpachtvertrag.

Der Vorstand



Dorfflohmarkt in Wedderstedt April 2024

Der erste dörfliche Flohmarkt an der Kirchenruine Wedderstedt wird am Samstag, 20. April von 10 bis 15 Uhr durchgeführt. Wir freuen uns auf den Frühling und eine rege Teilnahme und Interesse auch von weiter her! Durchforsten Sie Keller und Boden und stellen ein interessantes individuelles Angebot zusammen. Rund um und in der Wedderstedter Kirche können Stände aufgebaut werden. Die Standgebühr, maximale Breite 3 Meter, beträgt 5 Euro, Kinder auf Decken können

ihre Artikel gern kostenfrei anbieten. Um rechtzeitige Anmeldung bis zum 5./6. April freut sich der Freundeskreis Wedderstedter Glocke bei Lore Hüttepohl, Tel. 039481 81340 und Heidi Godeluerßen, Tel. 01520 4788456. Nähere Informationen und Infolyer werden noch im Dorf verteilt.

*Freundeskreis
Wedderstedter Glocke e.V.,
Gartenstr. 1,
06458 Selke-Aue/Wedderstedt*



Nienhagener Seniorengruppe

Nienhagener Seniorengruppe berichtet

Wir sind eine kleine, aber aktive Gruppe und haben Spaß, beim wöchentlichen Kartenspiel, dem monatlichen Kaffeeklatsch, den Tagesfahrten, sowie bei der Traditionspflege.

Im Monat Februar war es die Faschingsfete 🥳 Es gab Kaffee und leckeren Kuchen. Ein Glas Wein, dürfte auch nicht fehlen. Monika hatte über jeden etwas lustiges zu verkünden. Marianne folgte mit einen karnevalistischen Beitrag. Wir haben herzlich gelacht und genossen die gemeinsamen Stunden. Für März ist schon eine Überraschung geplant. Macht weiter so und bleibt gesund.

Es grüßt
Marianne Brugger



Flohmarkt

20.04.2024

10:00 Uhr - 15:00 Uhr

Wedderstedt Kirchenruine

Jeder kann mitmachen!

Standgebühr : 5 €
Standgröße ca. 3 m
Kinder auf Decken verkaufen kostenlos
Wir freuen uns auf viele Anmeldungen, bis 05.04.2024!
Bei: Heidi Gode-Luerßen Tel. 0152-04788456
& Lore Hüttepohl Tel. 039481-81340



Die
Gemeinde Hedersleben
lädt zum

OSTERFEUER

am
30. März 2024

in Hedersleben am Sportplatz ein.
18.30 Uhr ist Anzünden des Feuers.

Die **Dicken Bäuche** sorgen
für das leibliche Wohl.
DJ Pite für die Musik.

Wir freuen uns auf
zahlreiche Besucher!



Der Bürgermeister Adolf Speck



Osterfeuer auf der Burg Hausneindorf

Der Osterhase hat schon mal um die Ecke gelugt und freut sich genau wie wir auf das

OSTERFEUER

auf der Burg Hausneindorf
am Ostersonntag, den 30. März 2024.

Ab 18 Uhr laden wir zu einem bunten Treiben auf den Burghof ein. Für unsere Jüngsten steht wie immer die Eierkullerbahn bereit. Um 19 Uhr wird die Jugendfeuerwehr das Osterfeuer entzünden.

In der großen Festhalle laden wir zur Osterdisco ein. Für das leibliche Wohl sorgen wir mit Würstchen, Pommes, Fischbrötchen und leckeren Eierkuchen. Auch „Stephans Cocktailecke“ ist wieder geöffnet und lockt mit leckeren Getränken. Fröhlich und mit guter Laune wollen wir den Frühling einläuten und laden herzlich ein.

Der Heimatverein Hausneindorf e. V.



Unser Dorf wird 1050 Jahre alt

Unser Dorf hat Geburtstag



Vor 1050 Jahren, im Jahr 974 wurde Diftfurt, als Lehen in einer Schenkungsurkunde an das Kloster Fulda erstmals urkundlich erwähnt. Diftfurt bedeutet Volksfurt (Furt = Übergang, Durchquerung) denn hier befand sich die einzige Möglichkeit weit und breit die sumpfigen Gebiete der Bode zu überqueren. So wurde eine Wehranlage und eine Zollstelle errichtet. Diese Einnahmen und auch die Steuern, welche die Diftfurter Bauern und Handwerker zu entrichten hatten, flossen der Kaiserpfalz bzw. dem Stift in Quedlinburg zu.

Der Legende nach wurden die Steuern auch gern in Naturalien, in Diftfurt speziell in Form von Eiern genommen.

„Die Bauern hatten' s weit zum Schloss, das war es, was sie stets verdross ...“ sagt ein altes Diftfurter Gedicht.

Als zum Steuertag ein Ochsenwagen voll mit Eiern gepackt war, aber noch viele Eier mehr nach Quedlinburg gebracht werden sollten, da sagte eine Bauersfrau „Ach Kinners macht die Sache schlau! Wir treten immer frisch und munter die Eier noch ein bisschen runter.“

Als einer nun das Werk getan, ruft alles „Seht das Geelbaan (Gelbein) an.“

Die Geelbeine sind seitdem der Spitzname für die Diftfurter, die mit Mutterwitz die Quedlinburger Steuereintreiber auf die Schippe nahmen.

Zu Dorffesten wird dieses Ritual immer wieder gepflegt. Neu hinzugezogene Einwohner müssen, um wirklich Diftfurter zu werden, Eier treten. Auch wenn es keinen Ochsenwagen mehr gibt, werden aus dem ganzen Dorf gespendete Eier in einer großen Wanne ge-

sammelt und mit Musik und Anfeuerungsrufen tritt man sich zum Geelbein.

Die Feierlichkeiten zum Festwochenende starten am **Donnerstag, 13.06.2024** mit dem Schmücken der Häuser mit Fahnen und mit Birken, die vom Schützenverein gegen ein kleines Entgelt verteilt werden. Hierbei bringen sich auch die Agrargenossenschaft und die Freiwillige Feuerwehr ein.

Der Schützenverein hat in diesem Jahr auch ein Jubiläum zu feiern, nämlich sein 250-jähriges Bestehen. Da der Schützenverein ebenfalls ein Stück Diftfurter Geschichte ist, findet diese Feier am selbigen Wochenende statt.

Am Freitag, den 14.06.2024 starten um 15:00 Uhr die Feierlichkeiten mit einem Kinderfest in der KITA „Geelbeinchen“ in Diftfurt.

Gegen 17:30 Uhr holen die Schützen Eltern und Kinder zu einem kleinen Umzug von der Kita ab. Sie möchten die Schützenkönige des vergangenen Jahres von zu Hause zum Amtshof führen, dem jetzigen Sitz des Heimatvereins Diftfurt. Dieser Verein ist ebenfalls ein starker Unterstützer der Feierlichkeiten. Bei Schmaus und Trank lässt man es sich gut gehen und

um 20.00 Uhr beginnt auf der Bühne im Amtshof eine zünftige Disco, Eintritt frei.

Am Samstag, den 15.06.2024 präsentiert sich das Dorf mit einem historischen Festumzug. Alle Diftfurter Bürger, Vereine, Betriebe, Familien und Freundeskreise sind eingeladen zehneinhalb Jahrhunderte Diftfurter Geschichte zu zeigen.

Um 14.00 Uhr startet der Umzug vom Hof der Agrargenos-

senschaft Diftfurt (sammeln und ordnen der Teilnehmer ab 12.30 Uhr) mit mehreren Spielmannszügen und marschiert durch die Straßen Diftfurts bis zum Amtshof. Auch befreundete Vereine aus den Nachbarorten werden dabei sein. Der Heimatverein und das Gastronomen-Team unter der Leitung des Schützenhauses Diftfurt bieten dort Kaffee, Kuchen, mancherlei Getränke und zünftige Speisen für alle Umzugsteilnehmer an.

Jetzt ist eine gute Gelegenheit Eier zu treten. Aus „taujetrecken“ werden Diftfurter gemacht!

Um 20.00 Uhr beginnt auf der Bühne des Amtshofes die Show der Band „Kaesslight“. Diese Band ist in Diftfurt für ihr mitreißendes Programm bekannt und das Festkomitee freut sich über die Zusage. Der Eintritt ist auch hier frei.

Der Sonntag, den 16.06.2024 steht im Zeichen der Familie. **Um 10.00 Uhr** hält unser Pfarrer Tobias Gruber auf dem Amtshof einen Open Air Gottesdienst ab. Auch für Atheisten sind seine Worte interessant, lassen schmunzeln und regen zum Nachdenken an.

Anschließend trifft man sich zum Frühschoppen mit Blasmusik der MTU Wegeleben. Es darf getanzt werden!

Für Kinder gibt es viele Überraschungen, wie Laserschießen (Schützenverein Diftfurt) die Kindersportakrobatikgruppe aus Hederleben und andere Spiel- und Spaßaktionen.

Um 15.00 Uhr wird der Schützenverein seine frisch gebackenen Schützenkönige proklamieren (feierlich verkünden). Dabei wird es traditionell nicht nur für die Schützen feucht-fröhlich zugehen.



Kirchennachrichten



katholische Gemeinde St. Nikolaus, Adersleben

Ganz herzlich laden wir zu den Kar- und Ostergottesdiensten in der St. Nikolauskirche in Adersleben ein:

Palmsontag 24.03.2024	10:30 Uhr	Eucharistiefeier mit Palmenweihe und Prozession
Karfreitag 29.03.2024	15:00 Uhr	Andacht zur Todesstunde Jesu
Karsamstag 30.03.2024	21:00 Uhr	Osternachtgottesdienst beginnend am Osterfeuer, anschließend kleiner Imbiss
Ostermontag 01.04.2024	10:30 Uhr	Wortgottesdienst, anschließend Ostereiersuchen im Pfarr- garten

Wir wünschen allen Lesern des Amtsblattes ein gesegnetes und frohes Osterfest.

Andreas Mauritz

Kirchennachrichten der Evangelischen Kirchengemeinde „St. Bonifatiuskirche“ Dittfurt

März / April 2024

Gottesdienste:

Freitag, 29. März 2024, Karfreitag

14:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Winterkirche

Sonntag, 31. März 2024, Ostersonntag

10:00 Uhr Familien-Gottesdienst in der Bonifatiuskirche zu Ostersonntag mit **Taufe & anschließendem Ostereiersuchen** im Kirchengarten

Sonntag, 14. April 2024

09:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Bonifatiuskirche

Sonntag, 28. April 2024

15:00 Uhr Gottesdienst mal Anders mit schließendem guten Gespräch bei Kaffee & Kuchen **in der Winterkirche**

Veranstaltungen:

Frauenhilfe:

Dienstag, den 9. April um 14.00 Uhr in der Winterkirche

Kinderkirche:

Die KIDS der Kirchengemeinde treffen sich mittwochs nach Absprache mit Jule Rydzik bei Spiel, Spaß, sowie bei Basteln und Backen in der Winterkirche und Pfarrgarten.

Bibelwoche:

Zur Bibelwoche treffen sich die Mitglieder der Kirchengemeinde am 11., 12. und 13. April 2024 um 19.00 Uhr in der Winterkirche. Sie sind herzlich eingeladen.

Vorgemerkt:

Am Samstag, den 4. Mai 2024 um 17.00 Uhr findet in der St. Bonifatiuskirche zu Dittfurt ein Kammermusikkonzert statt.

Mit Werken aus 4 Jahrhunderten gastieren:

Doreen Bäther – Sopran, Judith Tetzlaff – Querflöte und Gesang, Dorothee Beyer – Violine und Gottfried Förster – Orgel, Klavier und Gesang. Wir laden sie herzlichst ein und lassen sie sich von der Musik verwöhnen. Eintritt ist Frei und eine Spende am Ausgang wird geben.

Zur weiteren Information:

Wenn alles klappt fahren wir mit dem Bus zum Glockengießen Ende April nach Gescher. Genau info gibt es Anfang April durch die Kirchengemeinde.

Öffnungszeiten des Gemeindebüros:

dienstags von 14.00 bis 17.00 Uhr, Pfarrstr. 09,

Tel.: 03946 3617

Fax: 03946 9887640

in dringenden Fällen: Pfr. Tobias Gruber 03946 2545 oder H-J. Gröpke 03946 4450

Hans-Jürgen Gröpke (GKR-Vorsitzender)

Sonstiges

Einladung zur Blutspende in der Verbandsgemeinde Vorharz



Es wird zur Blutspende eingeladen!

Termine

Dittfurt	ehemalige Grundschule	Mittwoch, 10. April 2024
Groß Quenstedt	Mehrzweckhalle	Donnerstag, 25. April 2024
Wegeleben	Grundschule Dr. Wilhelm Schmidt	Montag, 6. Mai 2024

Blutspendedienst der Landesverbände des DRK
Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Oldenburg und Bremen gGmbH

Das Online-Portal für Blutspender im Web und als App:
www.spenderservice.net

1. Bürgerfrühstück in Dittfurt

Der Heimatverein Dittfurt e.V. hatte zum 1. Bürgerfrühstück am 29. Februar eingeladen. 70 Bürger des Ortes und Gäste hatten sich angemeldet.

Um 9 Uhr wurde das Büfett eröffnet. Mit viel Liebe und Geschick wurde es im Flur aufgebaut und ließ keine Wünsche offen. Es gab einfach alles, was zu einem Frühstück gehörte. Neben verschiedenen Wurstsorten und Marmeladen wurden auch Käse, Eier, Salate, Obst und Gemüse angeboten. Kaffee, Tee, Wasser, Obstsaft und Sekt konnte sich jeder nach Bedarf nehmen. Viele Bürger nutzten das Frühstück,



um sich mal wieder mit Bekannten und Freunden zu treffen und Neuigkeiten auszutauschen. Alle waren begeistert. Gegen Mittag

lösten sich die geselligen Runden auf. Die meisten Teilnehmer haben sich schon für das nächste Frühstück am 28. März eingetragen.

Ein herzliches Dankeschön möchte ich an dieser Stelle allen

Organisatoren und fleißigen Helfern aussprechen. Sie haben sich echt bemüht, dieses Frühstück zu einem gelungenen Treff im Ort werden zu lassen.

Gisela Koch



Ditfurt

07.04.	Frau Heinschel, Ursula	zum 70. Geburtstag
08.04.	Herr Riekehr, Gerhard	zum 85. Geburtstag
11.04.	Frau Nichelmann, Elfriede Gertrud	zum 85. Geburtstag
15.04.	Frau Alsleben, Christine	zum 70. Geburtstag
20.04.	Frau Ueberfuhr, Christina	zum 70. Geburtstag
27.04.	Frau Bode, Kornelia	zum 70. Geburtstag
29.04.	Frau Horn, Monika	zum 80. Geburtstag

Groß Quenstedt

08.04.	Herr Dammköhler, Armin	zum 85. Geburtstag
19.04.	Herr Kargetta, Ullrich	zum 75. Geburtstag
22.04.	Herr Müller, Hans-Joachim	zum 75. Geburtstag
24.04.	Frau Dannenberg, Helga	zum 85. Geburtstag

Harsleben

16.04.	Herr Eggert, Günter	zum 80. Geburtstag
19.04.	Frau Horn, Monika	zum 70. Geburtstag
26.04.	Herr Nagel, Hans-Jürgen	zum 80. Geburtstag

Hedersleben

20.04.	Frau Prüfer, Doris	zum 70. Geburtstag
23.04.	Frau Gronau, Marlene	zum 90. Geburtstag
29.04.	Frau Gabriel, Helga	zum 85. Geburtstag
29.04.	Frau Gicklhorn, Erika	zum 80. Geburtstag

Schwanebeck

05.04.	Frau Oelkers, Hannelore	zum 85. Geburtstag
08.04.	Herr Werner, Horst	zum 90. Geburtstag
10.04.	Herr Gremmler, Gerhard	zum 70. Geburtstag
11.04.	Frau Lehmann, Waltraud	zum 75. Geburtstag
19.04.	Herr Granowski, Hermann	zum 85. Geburtstag
20.04.	Frau Hofmann, Birgit	zum 70. Geburtstag
22.04.	Herr Füllner, Reinhard	zum 70. Geburtstag
30.04.	Frau Völker, Hannelore	zum 75. Geburtstag

Nienhagen

05.04.	Herr Piechotta, Manfred	zum 75. Geburtstag
--------	-------------------------	--------------------

Hausneindorf

08.04.	Herr Dr. Conrad, Udo	zum 70. Geburtstag
12.04.	Herr de Siena, Pietro	zum 80. Geburtstag
14.04.	Herr Wolf, Klaus	zum 70. Geburtstag
28.04.	Herr Lütjens, Uwe	zum 75. Geburtstag

Heteborn

03.04.	Frau Bertling, Veronika	zum 70. Geburtstag
04.04.	Herr Faust, Reiner	zum 70. Geburtstag
06.04.	Frau Machemehl, Dietlind	zum 70. Geburtstag
11.04.	Herr Nawrath, Reinhard	zum 75. Geburtstag
23.04.	Frau Bethmann, Brunhilde	zum 70. Geburtstag
26.04.	Frau Lehmann, Sabine	zum 70. Geburtstag

Wegeleben

06.04.	Frau Hesse, Christine	zum 75. Geburtstag
06.04.	Frau Müller, Marita	zum 70. Geburtstag
17.04.	Herr Mumm, Siegfried	zum 80. Geburtstag
19.04.	Herr Roßdeutscher, Veit	zum 70. Geburtstag
23.04.	Herr Schütze, Helmuth	zum 70. Geburtstag
27.04.	Herr Stoll, Armin	zum 70. Geburtstag
29.04.	Frau Mann, Ruth	zum 95. Geburtstag

Adersleben

06.04.	Herr Meinhardt, Eckhard	zum 75. Geburtstag
--------	-------------------------	--------------------

Deesdorf

07.04.	Frau Schmidgunst, Sigrid	zum 90. Geburtstag
18.04.	Frau Merten, Hella	zum 75. Geburtstag



Ehejubilare

Ditfurt

05.04.	zum 50. Hochzeitstag
Herr Bode, Reiner und Frau Bode, Kornelia	

Schwanebeck

17.04.	zum 70. Hochzeitstag
Herr Winny, Rudolf und Frau Winny, Leontine	

Nienhagen

27.04.	zum 50. Hochzeitstag
Herr Wenzlow, Horst und Frau Wenzlow, Ingrid	

Hausneindorf

20.04.	zum 50. Hochzeitstag
Herr Bendler, Helmut und Frau Bendler, Beat	

Wegeleben

06.04.	zum 50. Hochzeitstag
Herr Heyer, Bernd und Frau Heyer, Sieglinde	

Rodersdorf

20.04.	zum 50. Hochzeitstag
Herr Michael, Klaus und Frau Michael, Heidi	

Agentur für Arbeit Sachsen-Anhalt West • Pressestelle
 Telefon: 03941 40640
 Schwanebecker Str. 14, 38820 Halberstadt
 www.arbeitsagentur.de

Wartezeit sparen: Termin für persönliche Vorsprache online vereinbaren

- Wer sich persönlich arbeitslos melden will oder eine Frage an Mitarbeitende der Arbeitsagentur hat, kann das im Landkreis Harz seit Beginn des Jahres mit Termin erledigen.
- Termine online vereinbaren
- Vorteil: Durch Termin entfällt Wartezeiten

Seit Jahresbeginn können Kundinnen und Kunden ihre Anliegen in der Arbeitsagentur Sachsen-Anhalt West in Halberstadt, Quedlinburg oder Wernigerode mit vorheriger Terminvereinbarung klären. Darüber informiert die Pressestelle der Arbeitsagentur.

Die persönliche Arbeitslosmeldung, Klärung von allgemeinen Anliegen, Klärung von Fragen zu Ausbildung, Vermittlung und Weiterbil-

— Anzeige(n) —

dung sowie die Beantwortung von Fragen zu finanziellen Leistungen erfolgen nach Termin.

Mit der Online-Buchung wählen Kundinnen und Kunden der Agentur für Arbeit ihr konkretes Anliegen selbst aus. So können sich die Mitarbeitenden auf das Gespräch vorbereiten.

Wenn Kundinnen und Kunden die Möglichkeit einer Onlinebuchung nicht haben, kann der Terminwunsch auch mit einem Anruf geklärt werden.

Ob der spätere Termin persönlich, telefonisch oder per Videochat erfolgt, hängt vom Anliegen ab.

„Durch die Umstellung auf Vorsprachen mit Termin vermeiden wir Wartezeiten.“, erklärt Cornelia Bender, für das Kundenportal zuständige Bereichsleiterin der Arbeitsagentur Sachsen-Anhalt West. „Die Anliegen der Kunden können im Termin zügig und umfassend geklärt werden. Oft geht das auch per Telefonanruf oder Videochat. Unsere Kunden sparen so Reisezeiten und Geld.“, fährt sie fort.

Termine können über verschiedene Kanäle vereinbart werden:

- Online unter <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/sachsen-anhalt-west>,
- Telefonisch unter der Rufnummer 0800 4 555500 oder
- Persönlich am Empfang der Arbeitsagentur in Halberstadt.

Der Empfang hat zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag, Dienstag und Mittwoch von 8 bis 12 Uhr, Donnerstag von 13 bis 17 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr.

Agentur für Arbeit Sachsen-Anhalt West • Pressestelle

Telefon: 03941 40640

Schwanebecker Str. 14, 38820 Halberstadt

www.arbeitsagentur.de

Wie geht's weiter nach der Schule – digitale Elternabende zeigen Chancen auf

Vom 4. bis 22. März können Jugendliche und ihre Eltern die Ausbildungsmöglichkeiten und das duale Studium in regionalen und in bundesweit tätigen Unternehmen kennenlernen.

Drei Wochen lang geben Unternehmen jeweils für eine Stunde Einblicke in die Rahmenbedingungen der Ausbildung oder des dualen Studiums. Azubis und Studierende berichten, wie sie es geschafft haben, das Bewerbungsverfahren zu bestehen und wie es ihnen während der Ausbildung oder des dualen Studiums ergeht.

In der Woche vom 4. bis 8. März stellen sich zwischen 17 und 21 Uhr bundesweite tätige Unternehmen vor.

Die Berufswahl und Ausbildungsplatzsuche wird aktiv durch die Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit (BA) begleitet und unterstützt. Am 07. März um 18 Uhr geben Experten hilfreiche Tipps zu ihren Beratungs- und Unterstützungsangeboten.

Regionale Arbeitgeber der Agentur für Arbeit Sachsen-Anhalt West geben vom 11. bis 14. März 2024 Eltern und Jugendlichen die Möglichkeit, sich über Ausbildungsangebote und duale Studienmöglichkeiten zu informieren.

„Unsere Region bietet jungen Menschen eine Vielfalt an Ausbildungs- und dualen Studienmöglichkeiten“, erklärt Romy Stühff, Teamleiterin der Berufsberatung der Agentur für Arbeit Sachsen-Anhalt West. „Nutzt die Chance, regionale Arbeitgeber kennenzulernen. Fragt die Verantwortlichen Lächer in den Bauch und nutzt die Informationen der Arbeitgeber für eure Zukunftsplanung und für spätere Bewerbungen.“, macht Sie den Jugendlichen Mut. Begleitet werden die Veranstaltungen von regionalen Beratungsexperten, die ebenfalls Rede und Antwort stehen und über das Orientierungsangebot der Berufsberatung informieren. Informationen zu den digitalen Elternabenden, zu den beteiligten Unternehmen und zu den Terminen finden Sie hier:

regional: <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/sachsen-anhalt-west/woche-der-digi-talen-elternabende>

zentral: <https://www.arbeitsagentur.de/k/digitale-elternabende>

Anmeldung und Registrierung sind für eine Teilnahme nicht erforderlich.